



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

08. August 2022

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes und weiterer Gesetze

NKR-Nummer 76/2022, Staatsministerium

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
	kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	-3.600 Euro
Verwaltung (Land/Kommunen)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand	11.400 Euro

II. Im Einzelnen

Durch das vorliegende Vorhaben wird das Landesmediengesetz und andere landesrechtliche Vorschriften an den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland, an Bundesrecht und redaktionell angepasst. Neben punktuellen Änderungen wird insbesondere der Gesetzesabschnitt zur Aus- und Zuweisung von Übertragungskapazitäten eingeführt. Im Bereich der Landesanstalt für Kommunikation werden erstmals Transparenzvorgaben geschaffen und Regelungen zur Öffentlichkeit der Sitzungen des Medienrats eingeführt. Der Gesetzentwurf sieht zudem die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Medienrat vor. Die bisherige Amtszeitbegrenzung wird gelockert.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

II.1.2. Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht eine Entlastung in Höhe von ca. 3.600 Euro, da aufgrund der unbefristeten Zulassung für die Veranstaltung von Rundfunk darauf verzichtet wird, erneut Anträge stellen zu müssen.

Die Rundfunkanstalten sollen für Barrierefreiheit sorgen. Sie müssen auf Verlangen eine verantwortliche Person gegenüber der Landesanstalt benennen und haben die Pflicht, Aufzeichnungen zu übersenden. Die Anzeigepflicht über Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse stellt ebenfalls eine Vorgabe nach dem Standard-Kosten-Modell dar. Der Erfüllungsaufwand dieser Vorgaben ist jedoch aufgrund der geringen Fallzahl gering.

Zwar hat das Ressort veraltete Berechnungsgrundlagen verwendet, dies verursacht jedoch nur einen geringen Unterschied. Es wird empfohlen, künftig den Bundesleitfaden mit einer aktuellen Lohnkostentabelle in der Fassung von 2022 zur Berechnung zu verwenden (<https://www.normenkontrollrat-bw.de/rechtsgrundlagen/leitfaden-zur-ermittlung-des-erfuellungs-aufwands>).

II.1.3. Verwaltung (Land/Kommunen)

Für die Verwaltung entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 11.400 Euro.

Mehrkosten für die Landesanstalt für Kommunikation entstehen durch die öffentliche Durchführung der Medienrat-Sitzungen (jährlich 11.000 Euro) und durch die Einführung eines Wahlausschusses (jährlich 2.800 Euro). Die Transparenzvorgaben ergeben nur geringfügig einen Aufwand aufgrund des schon bestehenden Internetauftritts der Landesanstalt. Aufgrund der künftig unbefristeten Erteilungen von Zulassungen entsteht eine Entlastung in Höhe von 2.400 Euro.

Zwar hat das Ressort veraltete Berechnungsgrundlagen verwendet, dies verursacht jedoch nur einen geringen Unterschied. Es wird empfohlen, künftig den Bundesleitfaden mit einer aktuellen Lohnkostentabelle in der Fassung von 2022 zur Berechnung zu verwenden.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

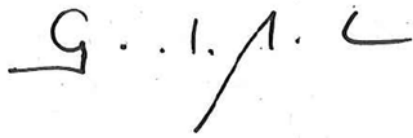
Es sind positive Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Zielbereich „Legitimation“ aufgrund der Einführung von Transparenzvorschriften und den künftig öffentlichen Sitzungen des Medienrats festzustellen. Ebenfalls ist eine positive Auswirkung hinsichtlich des Zielbereichs der „Chancengleichheit“ aufgrund der neuen Vorschriften über die Verhältnisse der Geschlechter im Vorstand zu erwarten.

III. Votum

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Beim Zeitpunkt des Inkrafttretens sollte beachtet werden, dass die Normadressaten ausreichend Zeit zur Umsetzung der neuen Vorschriften bekommen. Der Rat begrüßt die Veränderung bei der Dauer der Zulassung von privaten Veranstaltern sowie die Einbeziehung von Telemedien und Plattformen.

Nach § 38 MedienG ist vorgesehen, dass die Vorsitzende/der Vorsitzende des Medienrats schriftlich oder elektronisch einen Beschluss herbeiführen kann. Da hier nicht aus sozialen Gründen auf fehlende Digitalkenntnis der Normadressaten Rücksicht zu nehmen ist, hält es der Normenkontrollrat für erforderlich, ausschließlich ein elektronisches Verfahren unter Verwendung der eingeführten Vordrucke vorzuschreiben.

Handwritten signature of Gisela Meister-Scheufelen, consisting of a stylized 'G', three dots, a vertical line, a diagonal slash, and a 'C'.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Handwritten signature of Gerda Stuchlik in a cursive script.

Gerda Stuchlik
Berichterstatterin